**Betriebsratswahl: Prüfen von Wahlvorschlägen (Vereinfachtes Wahlverfahren)**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Aufgabe bzw. Prüfung jedes einzelnen Wahlvorschlags** | | **JA** | **NEIN** |
| Der eingegangene Wahlvorschlag muss sofort mit dem Eingangsdatum abgestempelt werden. | |  |  |
| Der Eingang des Wahlvorschlags muss der Listenvertreterin bzw. dem Listenvertreter sofort schriftlich bestätigt werden. | |  |  |
| Der Wahlvorschlag muss gemäß § 7 Abs. 2 WO innerhalb von zwei Tagen nach Eingang überprüft werden: | | | |
| 1. | Ist der Wahlvorschlag innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Frist eingereicht worden? |  |  |
| 2. | Sind alle im Wahlvorschlag benannten Bewerberinnen und Bewerber am Tag der Wahl gemäß § 8 BetrVG wählbar? |  |  |
| 3. | Sind die Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 6 Abs. 3 WO in erkennbarer Reihenfolge mit fortlaufender Nummer aufgeführt? |  |  |
| 4. | Weist der Wahlvorschlag die nach § 14 Abs. 4 BetrVG erforderlichen Unterschriften auf? |  |  |
| Wenn auch nur eine der vier Fragen mit NEIN beantwortet werden muss, ist der Wahlvorschlag ungültig. Der Wahlvorschlag darf der Einreicherin bzw. dem Einreicher nicht zur Berichtigung zurückgegeben werden. Die Listenvertreterin bzw. der Listenvertreter muss sofort darüber informiert werden, dass der Wahlvorschlag ungültig ist, und darf einen neuen Wahlvorschlag einreichen, sofern die Frist zur Einreichung gewahrt bleibt. | | | |
| Ist der Wahlvorschlag gültig, sind die weiteren Fragen zu bearbeiten: | | | |
| 5. | Werden die Bewerberinnen bzw. die Bewerber gemäß § 6 Abs. 3 WO unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums und der Art der Beschäftigung im Betrieb benannt? |  |  |
| 6. | Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber seine Zustimmung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste erteilt? |  |  |
| 7. | Weist der Wahlvorschlag noch die erforderliche Anzahl von Unterschriften auf, wenn einzelne Unterschriften gemäß § 6 Abs. 5 WO gestrichen worden sind? |  |  |
| Falls eine der Fragen 5, 6 oder 7 mit NEIN beantwortet werden musste, ist der Wahlvorschlag ungültig. Der Wahlvorstand muss die Listenvertreterin bzw. den Listenvertreter schriftlich auffordern, die vorhandenen Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. | | | |
| Falls bereits mindestens ein anderer Wahlvorschlag eingegangen ist, muss der Wahlvorstand zum Schluss die folgenden Prüfungen vornehmen: | | | |
| 8. | Ist der Name einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers bereits auf einem schon vorher eingereichten Wahlvorschlag aufgeführt? |  |  |
| Lautet die Antwort JA, muss der Wahlvorstand die Bewerberin bzw. den Bewerber schriftlich auffordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, welche der Bewerbungen gelten soll. Äußert sich die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht fristgerecht, ist der Wahlvorschlag ungültig. | | | |
| 9. | Hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer einen bereits früher eingereichten Wahlvorschlag mit ihrer/seiner Unterschrift unterstützt? |  |  |
| Lautet die Antwort auf die Frage 9 JA, muss der Wahlvorstand die Bewerberin bzw. der Bewerber schriftlich auffordern, innerhalb von drei Tagen zu erklären, welche der Unterschriften gelten soll. Unterbleibt die rechtzeitige Antwort, gilt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag. | | | |
| 10. | Ist die Anzahl der Unterschriften auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag, auf dem diese Unterschrift gestrichen worden ist, noch ausreichend? |  |  |
| Lautet die Antwort auf die Frage 10 NEIN, muss die Listenvertreterin bzw. der Listenvertreter vom Wahlvorstand aufgefordert werden, die fehlende Unterschrift innerhalb von drei Arbeitstagen nachzuholen. Wird dem Mangel nicht abgeholfen, muss der Wahlvorstand diesen Wahlvorschlag durch einen entsprechenden Beschluss für ungültig erklären. | | | |

**Hinweis:**

Die §§ 6 bis 8 WO sollten besonders beachtet werden.